



Brüssel, den 31. Mai 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0372(NLE)**

13808/18
ADD 1 REV 1

AVIATION 144
RELEX 920
ENV 714
CLIMA 197

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 723 final/2 - ANNEX
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich der ersten Ausgabe der Internationalen Richtlinien und Empfehlungen zum Umweltschutz – Klimaschutzinstrument für den internationalen Luftverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 723 final/2 - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 723 final/2 - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2018
COM(2018) 723 final/2
DOWNGRADED on 31.5.2023

ANNEX

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-
Organisation einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich der ersten Ausgabe der
Internationalen Richtlinien und Empfehlungen zum Umweltschutz –
Klimaschutzinstrument für den internationalen Luftverkehr**

ANHANG

Zu Antrag 5.a):

Gegen die erste Ausgabe von Anhang 16, Band IV soll kein Einspruch eingereicht werden.

Zu Antrag 5.b):

Die folgenden Unterschiede sollen mitgeteilt werden:

I.1. Im Bereich der Überwachung, Berichterstattung und Prüfung bestehen gewisse Unterschiede zwischen der Richtlinie 2003/87/EG und den detaillierten Regeln, die von der Kommission verabschiedet wurden, einerseits und CORSIA andererseits.

Die Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung, wie in Teil II Kapitel 1 und 2 der ersten Ausgabe von Anhang 16 Band IV definiert, werden vom 1. Januar 2019 an für Flugzeugbetreiber gelten, die jährlich mehr als 10 000 Tonnen CO₂-Emissionen durch internationale Flüge mit Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg produzieren, mit Ausnahme von Flügen im humanitären Einsatz, Ambulanzflügen oder Löschflügen.

Ab dem 1. Dezember 2018 gelten in der Europäischen Union in diesem Bereich vor allem die Regeln, die in der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) festgelegt sind. Jene Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 12.7.2012, S. 1) sowie die Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 12.7.2012, S. 30), in denen detaillierte einschlägige Vorschriften enthalten sind.

Die Europäische Kommission ist gegenwärtig damit befasst, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte auszuarbeiten, mit denen die Unterschiede zu den CORSIA-Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in der ersten Ausgabe von Anhang 16, Band IV beseitigt werden dürften, wobei davon ausgegangen wird, dass sie vor dem 1. Januar 2019 in Kraft treten.

In ihrer gegenwärtigen Form findet die Richtlinie 2003/87/EG jedoch unabhängig von der Nationalität des Flugzeugbetreibers Anwendung, ohne zwischen Flügen innerhalb und zwischen Mitgliedstaaten und/oder EWR-Ländern zu unterscheiden.

I.2. Mit Blick auf die CO₂-Kompensation (Offsetting) bestehen gewisse Unterschiede zwischen der Richtlinie 2003/87/EG und den von der Kommission festgelegten detaillierten Regeln einerseits und CORSIA andererseits.

Ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2035 sollen die Kompensationsanforderungen der ersten Ausgabe von Anhang 16, Band IV auf Flugzeugbetreiber Anwendung finden, die internationale Flüge (wie in Teil II Kapitel 1 Punkt 1.1.2 und Teil II Kapitel 2 Punkt 2.1 definiert) zwischen den im ICAO-Dokument mit dem Titel „CORSIA States for Chapter 3 State Pairs“ aufgeführten Vertragsstaaten durchführen, das in Kürze erscheinen wird.

Ab dem 1. Dezember 2018 gelten in der Europäischen Union in diesem Bereich vor allem die Regeln, die in der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) festgelegt sind. Soweit die Luftfahrt betroffen ist, wurden die grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG, die ab dem 1. Dezember 2018 gelten, mit der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3) umgesetzt. Die Richtlinie 2003/87/EG gilt ab dem 1. Dezember 2018 in der durch Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 zuletzt geänderten Fassung (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3). Was CORSIA-kompatible Treibstoffe betrifft, so gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16)

Keine der obenerwähnten Regeln, die alle in den jeweiligen Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union eingesehen werden können, ist seit der Annahme der ersten Ausgabe von Anhang 16, Band IV verändert worden.

Die Richtlinie 2003/87/EG gilt unabhängig von der Nationalität des Luftfahrtunternehmens und deckt im Prinzip Flüge ab, die auf einem Flugplatz beginnen und enden, der im Hoheitsgebiet eines unter den Vertrag fallenden Mitgliedstaats liegt. Richtlinie 2003/87/EG gilt ohne Unterschied für Flüge innerhalb von Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und/oder EWR-Ländern.

Weitere relevante Regeln sind in den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten, darunter in dem jüngst verabschiedeten Beschluss Nr. 99/2018 vom 27. April 2018 zur Änderung von Anhang XX (Umwelt) des EWR-Abkommens in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 sowie im Beschluss (EU) 2018/219 des Rates vom 23. Januar 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1).

II. Unter Berücksichtigung der laufenden internationalen Entwicklungen hat der EU-Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung von Richtlinie 2003/87/EG verabschiedet, um die derzeitige Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten aufrechtzuerhalten und die Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 vorzubereiten (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 7). Mit dieser Verordnung wurde Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG dahingehend geändert, dass vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2023 in jedem Kalenderjahr alle Emissionen von Flügen von und zu Flugplätzen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgenommen wurden. Mit dieser Verordnung wurde Artikel 28b in die Richtlinie 2003/87/EG eingefügt.

Nach dieser Bestimmung legt die Kommission innerhalb von 12 Monaten nach der Annahme der einschlägigen Instrumente durch die ICAO und vor Einführung des globalen

marktbasierter Mechanismus dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie Wege prüft, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung dieser Richtlinie in Unionsrecht übernommen werden können. Die Kommission prüft in diesem Bericht gegebenenfalls auch die Vorschriften für Flüge innerhalb des EWR. Darin werden zudem die Zielvorgaben und die gesamte Umweltwirksamkeit des globalen marktbasierter Mechanismus überprüft, darunter auch seine allgemeinen Zielvorgaben in Bezug auf die Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris, das Ausmaß der Beteiligung, seine Durchsetzbarkeit, die Transparenz, die Sanktionen bei Nichteinhaltung, die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die Qualität der Kompensationszertifikate, die Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung, die Register, die Rechenschaftspflicht sowie die Vorschriften über die Verwendung von Biokraftstoffen. Darüber hinaus wird in dem Bericht geprüft, ob die gemäß Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG¹ angenommenen Bestimmungen überarbeitet werden müssen.

Nach Artikel 28b der Richtlinie 2003/87/EG fügt die Kommission dem in Absatz 2 jenes Artikels genannten Bericht gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat bei, im Einklang mit der Verpflichtung der Union zur gesamtwirtschaftlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 die in Artikel 28a jener Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen zu ändern, zu streichen, auszuweiten oder zu ersetzen, damit die Umweltwirksamkeit und Effektivität der Klimaschutzmaßnahmen der Union gewahrt werden.

¹ Zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung (MRV).